

Satzungstext

Beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 13.11.1994.

Letzte Änderung auf der 75 Landesmitgliederversammlung vom 26.10.2024 in Mainz.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP).
2. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die selbstständige politische Jugendorganisation der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz ist politisch und organisatorisch selbstständig von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, arbeitet jedoch mit der Partei konstruktiv in Partnerschaft zusammen. Sie versteht sich als der Jugendverband der GRÜNEN.
3. Der Sitz der Organisation ist Mainz.

§ 2 Ziele

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) strebt eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung am ökologischen Gleichgewicht, sowie an den individuellen und sozialen Bedürfnissen der Menschen orientiert. Daher wendet sie sich gegen die Missachtung der Menschenrechte, Rassismus jeglicher Art, Armut und Ausbeutung, weiteren Demokratieabbau, die fortschreitende Umweltzerstörung und die Militarisierung unserer Gesellschaft.

Das Ziel der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) ist die Überwindung jener Gesellschaftsverhältnisse, in denen Privilegien von kleinen Teilen der Bevölkerung Vorrang vor den ökologischen und sozialen Bedürfnissen und den Freiheitsbedürfnissen der Menschen haben.

Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft und die weitere Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche.

Zu diesem Zweck wirkt sie auf die Gesellschaft wie in § 3 dargelegt ein.

§ 3 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Gesellschaft, speziell der Jugend und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten;
- politische Schulungs-, Bildungs-, und Informationsarbeit durchzuführen und offene Jugendforen für Politik aufzubauen und zu unterstützen;
- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und –initiativen landesweit und regional zu vernetzen und zu unterstützen. Besonderer

Schwerpunkt soll hierbei auf die Zusammenarbeit mit grünnahen Gruppen gelegt werde. Insbesondere die Gründung lokaler Gruppen ist zu unterstützen;

- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen Jugendinitiativen und Interessensgruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 4 Gliederung und Aufbau

1. Die Grüne Jugend Rheinland- Pfalz gliedert sich in Kreisverbände, die in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer Stadt umfasst. Diese müssen mindestens aus drei Mitgliedern bestehen.
2. Beantragt ein Verband bzw. eine Gruppe die Anerkennung als Kreisverband, so entscheidet die Landesmitgliederversammlung über deren Anerkennung mit 2/3 Mehrheit. Der die Aufnahme beantragende Verband erklärt mit dem Antrag zur Aufnahme, die satzungsmäßigen Regeln des Landesverbandes zu akzeptieren und in der eigenen Struktur entsprechend zu berücksichtigen.
3. Kreisverbände können mit einer satzungsändernden Mehrheit ihren Austritt aus dem Landesverband erklären. Dies ist dem Landesverband mitzuteilen. Kreisverbände können mit einer 2/3 Mehrheit von der Landesmitgliederversammlung aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
4. Die Mitgliedsverbände und –gruppen genießen volle Autonomie. Organe des Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) kann jede natürliche Person bis zum 28. Geburtstag sein, die sich zu den Zielen der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) bekennt. Personen, die älter als 28 Jahre sind und Mitglied in einem Kreisverband sind, der eine höhere Altersgrenze als 28 Jahre hat, sind Mitglieder des Landesverbandes, aber weder stimmberechtigt noch wählbar.
2. Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) und in einer faschistischen Organisation schließen einander aus. Eine Mitgliedschaft in Organisationen, die in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen ist unzulässig.
3. Der Beitritt kann auf drei Wegen erfolgen:
 - ◦ ■ ■ Als Einzelmitglied beim Landesverband;
 - Über den Beitritt in einen Kreisverband.
 - Über den Bundesverband

Bei Beitritt in einen Kreisverband gelten die jeweiligen satzungsmäßigen Regeln des Kreisverbandes. Über die Aufnahme entscheidet bei Einzelmitgliedern der Landesvorstand. Eine Zurückweisung ist der/dem BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.

4. Die Mitgliedschaft endet

- - - am 28. Geburtstag, es sei denn die betreffende Person ist Mitglied in einem Kreisverband, der eine höhere Altersgrenze hat, dann gilt § 4 (1);
 - durch Tod;
 - durch Eintritt in einen anderen Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bundesverband;
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss oder
 - bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sofern sich das Mitglied nicht binnen 8 Wochen nach Hinweis durch die GRÜNE JUGEND zurückmeldet.

Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären.

5. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem Bundesschiedsgericht den Ausschluss beantragen.

6. Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 6 Frauen-, Inter-, Trans*-Statut

§ 1 „Quotierung“

1. Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des Landesjugendverbandes müssen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen sein, dies gilt auch für deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund eines Frauen-, Inter-, Trans*-Votums abgesehen werden.

§ 2 „Frauen-, Inter-, Trans-Forum/Votum/Veto“

1. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person beschließen die anwesenden Frauen-, Inter-, Trans*-Personen, ob sie ein Frauen-, Inter-, Trans*-Forum abhalten wollen. Sie beraten dann bis zu

110 einer Entschlussfassung, maximal aber eine Stunde, in Abwesenheit der
111 männlichen Mitglieder.

112 2. Auf dem Frauen-, Inter-, Trans*-Forum können die Frauen-, Inter-, Trans*
113 Personen ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschließen, was nach Ende des
114 Frauen-, Inter-, Trans*- Forums dem gesamten Kongress mitgeteilt wird.

115 3. Auf Antrag einer stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*-Person wird in
116 der gesamten Landesmitgliederversammlung vor der Gesamtabstimmung zu einem
117 bestimmten Antrag ein Frauen-, Inter-, Trans*-Votum beschlossen.

118 4. Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen
119 Personen betroffen sind, deren Geschlechtsidentität mit dem bei der Geburt
120 zugewiesenen Geschlecht nicht übereinstimmt, oder von denen Frauen
121 und/oder Interpersonen und/oder Transpersonen betroffen sind, wird auf
122 Antrag von 5% der anwesenden stimmberechtigten Frauen-, Inter-, Trans*
123 Personen oder, im Falle des Zutreffens des Themas auf lediglich Inter-
124 oder Trans*-Personen nur Inter- oder Trans*-Personen, abgestimmt, ob vor
125 der Abstimmung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen- und/oder
126 Inter- und/oder Trans*-Personen stattfinden soll.
127 Sofern die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen-,
128 Inter-, Trans*-Personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur
129 Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die
130 Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das
131 Selbstbestimmungsrecht der Frauen-, Inter-, Trans*-Personen berühren,
132 stärker in die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz hineingetragen werden. Die
133 Anträge werden auf die nächste LMV verwiesen.

134 § 3 „Durchführung von Landesmitgliederversammlungen“

135 1. Die Tagungsleitung muss paritätisch besetzt werden. Die Diskussionsleitung
136 übernimmt abwechselnd eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person bzw. nicht
137 Frauen-, Inter-, Trans*-Person der Tagungsleitungsmitglieder.

138 2. Die Tagungsleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen,
139 das das Recht von Frauen-, Inter-, Trans*-Personen auf die Hälfte der
140 Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter
141 Redelisten, wobei nach dem letzten Beitrag einer der Listen nur auf Antrag
142 die Diskussion weitergeführt wird.

143 § 4 „Einstellungspraxis“

144 1. Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz fördert auch als Arbeitgeberin die
145 Gleichstellung. In Bereichen, in denen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen
146 unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation solange
147 bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

148 2. Wird auf einer Qualifikationsebene nur eine Stelle vergeben, so kann diese
149 von (1) ausgenommen werden.

150 § 5 „Menschen mit Kindern“

- 151 1. Sitzungstermine haben den Lebensrhythmus von Personen, die mit Kindern
152 zusammenleben, zu berücksichtigen.
- 153 2. Während Veranstaltungen und Sitzungen wird bei Bedarf von den
154 Organisator*innen Kinderbetreuung organisiert. Bei großen Veranstaltungen
155 ist bei Bedarf ein Kinderprogramm zu organisieren.

156 § 6 „Allgemeine Haltung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz“

157 Die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz sollte einen großen Teil ihrer Arbeit darauf
158 verwenden, auf die Gleichberechtigung hinzuarbeiten. Spezielle
159 Frauenveranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig
160 stattfinden, der Vorstand ist dafür mitverantwortlich.

161 § 7 „Definition Frauen-, Inter-, Trans*-Person“

162 Als Frauen-, Inter-, Trans*-Person gilt jede Person, die nicht cis-männlich ist,
163 also alle Personen die sich als weiblich identifizieren, Intersexuell sind und
164 oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht
165 identifizieren.”

166 § 7 Organe des Landesverbandes

167 Der Landesverband hat folgende Organe:

- 168 • Landesmitgliederversammlung (LMV)
- 169 • Landesvorstand
- 170 • Fachforen
- 171 • Bildungsteam
- 172 • Prep-Teams
- 173 • Social-Media-Team: Der Landesvorstand kann bei Bedarf ein Social-Media-
174 Team einberufen, welches aus Basis- Mitgliedern besteht. Diese können sich
175 auf eine Ausschreibung des Landesvorstands bewerben.

176 § 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 177 1. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende
178 Organ der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP). Sie setzt sich aus allen
179 anwesenden Mitgliedern unter 28 Jahren zusammen. Sie tagt öffentlich.
- 180 2. Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist beschlussfähig, wenn mindestens
181 fünf stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
- 182 3. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich
183 zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei
184 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung per E-Mail einberufen.
185 Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zehn
186 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss von der versammelten LMV mit
187 2/3-Mehrheit genehmigt werden, ansonsten entfällt ihre Beschlussfähigkeit.

20% der Mitglieder oder ein Viertel der anerkannten Kreisverbände können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Mitgliedes oder bei unbekannter Mail-Adresse erfolgt die Einladung zur Landesmitgliederversammlung per Post.

4. Die Landesmitgliederversammlung (LMV)

- - - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes;
 - legt den Haushalt fest;
 - beschließt über eingebrachte Anträge;
 - erkennt Kreisverbände an;
 - wählt und entlastet den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen;
 - wählt das Bildungsteam
 - wählt zwei Kassenprüfer*innen auf ein Jahr, diese dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und haben der Landesmitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen;
 - wählt neben dem/der Schatzmeister*in eine*n weitere*n Delegierte*n für den Bundesfinanzausschuss;
 - wählt ggf. weitere Ämter, sowie Delegationen;
 - kann Voten vergeben;
 - beschließt und ändert die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und ggf. das Frauen-, Inter-, Trans*-Statut.

5. Der Ort der Landesmitgliederversammlung liegt in Rheinland-Pfalz. Mindestens einmal jährlich findet die Landesmitgliederversammlung nicht in Mainz statt.

6. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich die Landesmitgliederversammlung (LMV) mit absoluter Mehrheit gibt.

217 § 9 Landesvorstand

- 218 1. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im
219 Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung
220 (LMV). Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS
221 90/DIE GRÜNEN. Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt
222 der Landesvorstand intern.
- 223 2. Der Landesvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen,
224 darunter mindestens eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person, einer*m
225 Schatzmeister*in, einer*m politischen/m Geschäftsführer*in und 4
226 Beisitzer*innen zusammen. Ein Mitglied des Landesvorstands ist
227 gleichzeitig Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Die
228 Wahl des Landesvorstandes erfolgt entsprechend dem Frauen-, Inter-,
229 Trans*-Statut. Die Frauen-, Inter-, Trans*-Plätze sind bis zum
230 letztmöglichen Wahltermin der Amtszeit freizuhalten. Sprecher*innen,
231 Schatzmeister*in sowie politische Geschäftsführung sind einzeln
232 zeichnungsberechtigt.
- 233 3. Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung
234 (LMV) in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Insgesamt ist
235 eine Wahl in den Landesvorstand in Folge nur vier Mal möglich. Die
236 Amtszeit der Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
237 Rheinland-Pfalz ist an die Amtszeit des entsprechenden Gremiums von
238 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gekoppelt.
- 239 4. Mitglied des Landesvorstandes kann nicht werden, wer im Bundesvorstand der
240 GRÜNEN JUGEND bzw. der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder im
241 geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-
242 Pfalz ist.
- 243 5. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der
244 Landesmitgliederversammlung (LMV) insgesamt oder einzeln mit absoluter
245 Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines
246 Dringlichkeitsantrages.
- 247 6. Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen
248 Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stehen,
249 können kein Vorstandsamt bekleiden.
- 250 7. Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich öffentlich.
251 Telefonkonferenzen des Landesvorstandes, auf denen Beschlüsse gefasst
252 werden können, gelten als Sitzung. Beschließt der Landesvorstand nach
253 seiner Geschäftsordnung die Nichtöffentlichkeit eines
254 Tagesordnungspunktes, so ist dieser Beschluss im mitgliederöffentlichen
255 Teil des Protokoll kurz zu begründen.
- 256 8. Der Landesvorstand soll mindestens drei Sitzungen – Telefonkonferenzen
257 ausgenommen - jährlich außerhalb von Mainz durchführen. Dabei sind
258 verschiedene Orte mit aktiven Kreisverbänden unter Einbindung vorhandener
259 Strukturen zu bevorzugen. Auf jeder LMV ist eine Übersicht der Sitzungen

des Landesvorstand seit der letzten LMV mit Angabe von Datum und Tagungsort auszulegen und an das Protokoll der LMV anzuhängen.

9. Einladungen für die Sitzungen des Landesvorstands müssen über die eine geeignete Mailingliste an die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz versendet und auf der Website des Verbandes angekündigt werden.

10. Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung (LMV) nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen, die aufgrund eines Beschlusses der aktuellen MV nötig werden, um eine in sich schlüssige Satzung zu haben, können selbstverständlich durchgeführt werden.

§ 10 Bildungsteam

1. Zur Planung der politischen Bildungsarbeit wird ein Bildungsteam gebildet, dem 2 von der Landesmitgliederversammlung gewählte Mitglieder angehören sowie 2 Mitglieder, die der Landesvorstand aus seinen Reihen ernennt.

2. Das Bildungsteam ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

3. Das Bildungsteam ist gemeinsam mit dem Landesvorstand für die Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz zuständig und wird durch projektbezogene Prep-Teams bei der Umsetzung von Veranstaltungen unterstützt.

§ 11 Social-Media-Team

1. Zur Unterstützung des Landesvorstands in der Öffentlichkeitsarbeit kann nach Bedarf ein Social-Media-Team mit bis zu 4 Mitgliedern einberufen werden.

2. Das Social-Media-Team ist entsprechend § 6 (Frauen-, Inter-, Trans*-Statut) zu besetzen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet werden.

3. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher Ausschreibungsprozess zu gewährleisten, der mindestens einmal im Jahr stattfinden muss. Die Kriterien der Ausschreibung werden vom Landesvorstand klar benannt und allen Mitgliedern zugänglich.

§ 12 Prep-Teams

1. Der Landesvorstand kann darüber hinaus für die Vorbereitung einer Veranstaltung für organisatorische Aufgaben, die nicht den Kern der Arbeit des Landesvorstands betreffen, ein Prep-Team berufen. Die vorzeitige

299 Beendigung eines Einsatzes in einem Prep-Team ist durch den Landesvorstand
300 oder die Mitgliederversammlung möglich.

301 2. Dabei ist ein transparenter und für alle zugänglicher
302 Ausschreibungsprozess zu gewährleisten. Die Kriterien werden vom
303 Landesvorstand klar benannt. Insbesondere ist dies der Fall, wenn die
304 Aufgaben eine Dauer von mindestens 8 Wochen umfassen. Die Personen werden
305 bei der Arbeit im Prep-Team eng vom Landesvorstand begleitet. Für die
306 Umsetzung dieser Aufgaben bleibt allein der Landesvorstand
307 rechenschaftspflichtig.

308 3. Prep-Teams sind in sich nach den Bestimmungen von § 6 (Frauen-, Inter-,
309 Trans*-Statut) quotiert zu besetzen, wenn sie aus mehr als einer Person
310 bestehen. Außerdem soll auf eine vielfältige Zusammensetzung geachtet
311 werden.

312 § 13 Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen

313 1. Delegierte für den Bundesfinanzausschuss und sonstige Delegationen werden
314 entsprechend § 8 (3) durch die Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr
315 gewählt.

316 2. Wenn die entsprechenden Delegierten (bzw. Ersatzdelegierten) einen
317 Sitzungstermin nicht wahrnehmen können, so werden für die jeweilige
318 Sitzung zusätzliche Ersatzdelegierte gewählt. Dies geschieht, wenn
319 möglich, durch die LMV, ansonsten führt der Landesvorstand die Delegation
320 durch. Dies soll nach §6, §1 (1) („Quotierung“) geschehen.

321 § 14 Landesgeschäftsstelle

322 1. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung und Ort einer
323 Landesgeschäftsstelle. Fällt sie diese Entscheidung nicht, so entscheidet
324 hierüber der Landesvorstand. Der Landesvorstand bestimmt über die
325 Einstellung von Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle.

326 2. Die/Der Landesgeschäftsführer*in ist dem Vorstand gegenüber für die Arbeit
327 der Geschäftsstelle verantwortlich.

328 3. Die/Der Landesgeschäftsführer*n nimmt an den Vorstandssitzungen mit
329 Rederecht teil.

330 4. Die Landesgeschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

331 5. Rahmenbedingungen und Arbeit der Geschäftsstelle sind Bestandteil des
332 Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

333 § 15 Fach-Foren

334 Der Landesvorstand und die Landesmitgliederversammlung (LMV) richten richtet
335 thematische Fachforen auf Wunsch der Mitglieder ein.

336 § 16 Allgemeine Bestimmungen

- 337 1. Abstimmungen sind offen, auf Antrag von einem anwesenden Mitglied unter 28
338 Jahren wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Wahlen werden
339 grundsätzlich geheim durchgeführt. Die Tagungsleitung wird in offener
340 Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 341 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 342 3. Alle Sitzungen des Landesverbandes sind öffentlich.

343 § 17 Auflösung

- 344 1. Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür
345 einberufene Landesmitgliederversammlung (LMV) mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen
346 werden.
- 347 2. Das Restvermögen fällt dann, sofern die Landesmitgliederkonferenz nichts
348 anderes beschließt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz zu unter der
349 Auflage, das Geld für jugendpolitische Maßnahmen zu verwenden.

350 § 18 Schlussbestimmung

- 351 Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die
352 Landesmitgliederversammlung (LMV) am 13.11.1994 in Kraft.